

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 106

ausgegeben am 7. Juni 2000

Kundmachung

vom 16. Mai 2000

der Erklärung zum Beschluss Nr. 13/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein zum Beschluss Nr. 13/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (über die aussergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten) kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Erklärung
des Fürstentums Liechtenstein zum Beschluss Nr.
13/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die
aussergerichtliche Beilegung von
Verbraucherrechtsstreitigkeiten

Bezugnehmend auf die Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die aussergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, erklärt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass in Liechtenstein keine Einrichtungen existieren, welche für die aussergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind und dass Liechtenstein nicht die Absicht hat, eine solche Einrichtung zu schaffen.